

**Satzung der Gemeinde Rattenberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13.10.2022**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Rattenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Rattenberg,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(2) Die jährlichen Gebühren für Verwaltung und Unterhalt des Friedhofes (§ 5 Abs. 6) sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|------------------------------------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) | 23,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 14,00 Euro |
| c) eine Urnenreihengrabstätte (naturnahe Bestattung) | 6,10 Euro |
| d) Urnennische | 13,50 Euro |

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Wahlgrab) beträgt bei der erstmaligen Nutzung für

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Einzelgrabstätten | 23,00 Euro |
| - Doppelgrabstätten | 38,00 Euro |
| - Dreifachgrabstätten | 52,00 Euro |

pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag für

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Einzelgrabstätten | 23,00 Euro |
| - Doppelgrabstätten | 38,00 Euro |
| - Dreifachgrabstätten | 49,00 Euro |

erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 14,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Grabgebühren werden bei Verzicht oder Rückgabe des Grabnutzungsrechtes grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Gebühr für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofes beträgt jährlich für

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| - Einzelgrabstätten (Reihen- und Wahlgrab) | 24,00 Euro |
| - Doppelgrabstätten | 26,00 Euro |
| - Dreifachgrabstätten | 28,00 Euro |
| - Urnengrabstätten (Reihen- und Wahlgrab) | 24,00 Euro |
| - Urnennischen | 22,00 Euro |

Die Gebühr wird erstmals für das dem Kalenderjahr der Erstbelegung folgende Kalenderjahr erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

- | | |
|----------------------------------------------|-------------|
| a) bei Kindern bis 72 Stunden | 55,00 Euro |
| b) bei Kindern über 72 Stunden | 60,00 Euro |
| c) bei Erwachsenen bis 72 Stunden | 110,00 Euro |
| d) bei Erwachsenen über 72 Stunden | 120,00 Euro |
| e) bei Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tage | 50,00 Euro |
| f) bei Aufbewahrung einer Urne über 7 Tage | 55,00 Euro |

Beim Zusammentreffen einer Gebühr nach Buchstabe a) bis d) mit einer Gebühr nach Buchstabe e) oder f), wird nur eine Gebühr bzw. die jeweils höhere Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr für die Dienste der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger 45,00 Euro.

(3) Die Gebühr für den Leichenwärter für die Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier beträgt 50,00 Euro.

(4) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

- a) für Erwachsenenreihengräber (Normaltiefe) 500,00 Euro
- b) für Familienwahlgräber (Normaltiefe) 500,00 Euro
- c) für Kindergräber (Bestattungen im Kindersarg) 225,00 Euro

Für eine Tieferlegung wird ein Zuschlag von 50,00 Euro je angefangene 60 cm erhoben.

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt im Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab beträgt 120,00 Euro. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand beträgt 20,00 Euro. Die Gebühr für die Abdeckplatte inklusive Beschriftung der Urnennische beträgt 400,00 Euro.

(5) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der naturnahen Bestattung beträgt 120,00 Euro. Die Gebühr für den Erwerb einer Gedenkplatte in Form eines Blattes und die Beschriftung dieser durch den Steinmetz beträgt 600,00 Euro.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung (Wiederbestattung) einer Leiche werden Gebühren nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

(2) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und/oder Bearbeitung eines Bestattungsauftrages 20,00 Euro

(3) Ausstellen, Umschreiben und Verlängern einer Graburkunde 5,00 Euro. Bei Verlängerung oder Umschreibung der Graburkunde auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde 11,00 Euro.

(4) Umschreiben des Nutzungsrechtes 2,50 Euro

(5) Genehmigung von Ausnahmen von der Satzung 20,00 Euro

(6) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Rattenberg vom 12.12.2006 in der Form der 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Rattenberg, 13.10.2022
Gemeinde Rattenberg

Dieter Schröfl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung: 14.10.2022
Inkrafttreten: 01.11.2022